



Hansestadt Warburg

Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung von 20 Einstellplätzen in der Tiefgarage Warburg, Klockenstraße

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.1992 (GV. NW 1992 S. 124), und des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I 1952 S. 837) i.V.m. der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen (SMBl. 9200), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Warburg am 16.11.1993 folgende Satzung, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 23.10.2001, beschlossen:

Inhalt

| | |
|--------------------------------|---|
| § 1 | 1 |
| § 2 Benutzungsgebühr..... | 2 |
| § 3 Haftung | 2 |
| § 4 Ordnungswidrigkeiten | 3 |
| § 5 Inkrafttreten | 3 |

§ 1

- (1) Die Stadt Warburg hat in der Altstadt in Warburg in der Tiefgarage „Klockenstraße 20 öffentliche Einstellplätze eingerichtet. Die genaue Lage ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Plan.
- (2) Die Tiefgarage ist täglich von 06.00 bis 24.00 Uhr geöffnet.
- (3) Für den Verkehr in der Tiefgarage gelten die Bestimmungen des allgemeinen Straßenverkehrsrechtes und die besonderen Vorschriften dieser Satzung.
- (4) In der Tiefgarage darf nur mit einer Geschwindigkeit von bis zu 10 km/h gefahren werden.
- (5) In der Tiefgarage ist das Parken von Kraftfahrzeugen und Krädern zugelassen, soweit diese Fahrzeuge nicht höher als 2 m sind.

Nicht zugelassen sind:

- a) Lastkraftwagen, Omnibusse, Zugmaschinen, Anhänger, Wohnwagen,
- b) nicht zugelassene, nicht versicherte und nicht betriebssichere Fahrzeuge,
- c) Kraftfahrzeuge ohne amtliches Kennzeichen,
- d) Kraftfahrzeuge mit undichtem Tank oder Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdende Mängel,
- e) Kraftfahrzeuge mit feuer-, explosions- und gesundheitsgefährdenden Ladungen.

- (6) Die Kraftfahrzeuge sind auf den markierten Stellplätzen so abzustellen, dass das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den Nachbarstellplätzen möglich ist.
- (7) Die Insassen eines abgestellten Kraftfahrzeuges haben die Tiefgarage unverzüglich zu verlassen: Kinder sind an der Hand zu führen.
- (8) Hunde sind in der Tiefgarage an der Leine zu führen.
- (9) In der Tiefgarage sind untersagt:
 - a) Rauchen und Verwendung von Feuer,
 - b) Vornahme jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen einschl. des Betankens von Kraftfahrzeugen,
 - c) Lärmen jeder Art einschl. des unnötigen Laufenlassens des Motors,
 - d) Aufenthalte von Personen in abgestellten Fahrzeugen,
 - e) Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Fahrzeuges.
- (10) Die nach Absatz 5 für die Tiefgarage nicht zugelassenen Fahrzeuge und Fahrzeuge, für die keine oder eine nicht ausreichende Parkgebühr entrichtet worden ist, können auf Kosten und Gefahr des Einstellers oder des Halters aus der Tiefgarage entfernt werden. Falsch abgestellte Fahrzeuge (Absatz 6) können auf Kosten und Gefahr des Einstellers oder Halters auf den vorgeschriebenen Platz verbracht werden.
- (11) Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten. Ferner sind dem Ordnungspersonal oder dem Ordnungsamt alle Schäden und Vorkommnisse zu melden, die zu Ersatzansprüchen gegen die Stadt Warburg führen können. Sonstige Meldepflichten, z.B. an die Polizei oder Versicherung, bleiben unberührt.
- (12) Die Stadt Warburg hat gegen jeden Halter oder Einsteller wegen aller Forderungen, die sich aus der Benutzung der Tiefgarage ergeben, ein Zurückhaltungs- und Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug samt Zubehör und Inhalt.

§ 2 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Tiefgarage zum Abstellen von Fahrzeugen werden Parkgebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Warburg vom 28.10.1992 erhoben.

§ 3 Haftung

Die Stadt Warburg übernimmt die gesetzliche Haftpflicht für den baulichen Zustand und den Betrieb der Tiefgarage (Verkehrssicherungspflicht). Jeder weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz handelt, wer die nach § 2 dieser Satzung festgelegte Benutzungsgebühr nicht entrichtet.

- (2) Ferner handelt ordnungswidrig, wer gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 3-11 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl. I 1990 S. 1853/1858), mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 DM **(511,29 €)** geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Januar 2002 in Kraft.

Anmerkung zu § 2:

Seit mehreren Jahren werden Parkgebühren nicht mehr erhoben. Die Schranke zur Tiefgarage sowie der Kassenautomat wurden wegen der hohen Reparaturkosten abgebaut. In der Tiefgarage ist das Parken mit Parkscheibe erlaubt.

Stand: 04.03.2010